

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Contractingverträge der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG Stand 01.10.2013

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Lieferung von Energie (zB Wärme, Kälte, Strom, Dampf, Druckluft etc.) während der gesamten Vertragslaufzeit durch die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen („IKB“) an den Kunden für das im Vertrag näher bezeichnete Gebäude/die Räumlichkeit/die Liegenschaft („das vertragsgegenständliche Objekt“). Die IKB errichtet und betreibt zu dem Zweck der Energielieferung eine für das vertragsgegenständliche Objekt des Kunden passende Energieerzeugungsanlage („die Anlage“) auf eigene Rechnung in geeigneten Räumlichkeiten des vertragsgegenständlichen Objekts. Die Energielieferung ist entgeltlich und der Kunde hat an die IKB einen Contractingpreis (siehe § 7) zu bezahlen

§ 2 Umfang der Energielieferung

(1) Die IKB erbringt auf eigene Kosten für das vertragsgegenständliche Objekt die entgeltliche Lieferung von Energie in jenem Umfang, wie im Vertrag festgelegt ist. Hierzu wird von der IKB eine geeignete Anlage, erforderlichenfalls samt Energiemengenzähler, in geeigneten Räumlichkeiten des vertragsgegenständlichen Objekts errichtet, bereitgestellt und betrieben.

(2) Die IKB ist unter der Berücksichtigung der Regelungen in § 15 zum Betrieb und zur Erhaltung der von ihr bereitgestellten Anlage sowie zur Vorhaltung der vereinbarten Energieleistung während der im Vertrag festgelegten Vertragslaufzeit verpflichtet. Eine Änderung der Leistungsanforderung der Anlage bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der IKB und dem Kunden.

§ 3 Abnahmepflicht des Kunden

(1) Die Energie wird dem Kunden in seine Energieverteilungsanlage übergeben, bei Vorhandensein eines Energiemengenzählers bei dieser Übergabestation. Als Energieträger dient zB Heißwasser, Sole oder Kältemittel. Dieser darf der Energieverteilungsanlage nicht entnommen und auch nicht verändert werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Instandhaltung seiner Energieverteilungsanlage Sorge zu tragen. Änderungen an der Energieverteilungsanlage sind im Vorhinein mit der IKB abzustimmen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten vertragsgegenständlichen Energiebedarf für das vertragsgegenständliche Objekt während der Vertragslaufzeit aus der Anlage der IKB zu decken. Dem Kunden ist es jedoch nach schriftlicher Zustimmung der IKB gestattet, seinen Energiebedarf aus eigenen alternativen Energiequellen (zB Solaranlagen, Holzöfen etc.) zu decken.

(3) Die vertragsgegenständliche Energieleistung wird dem Kunden nur für die Versorgung des vertragsgegenständlichen Objekts zur Verfügung gestellt. Die auch nur teilweise Weiterleitung der vertragsgegenständlichen Energie zur Versorgung anderer Gebäude/Räumlichkeiten/Liegenschaften oder zu sonstigen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IKB.

§ 4 Rechtsverhältnisse am vertragsgegenständlichen Objekt

(1) Falls im Vertrag angegeben wurde, dass der Kunde Eigentümer des vertragsgegenständlichen Objekts ist, versichert der Kunde, Eigentümer des vertragsgegenständlichen Objekts entsprechend dem bei Vertragsabschluss aktuell vorzulegenden Grundbuchauszug zu sein. Steht das vertragsgegenständliche Objekt im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.

(2) Falls im Vertrag angegeben wurde, dass der Kunde eine Eigentümergemeinschaft ist, sichert der unterzeichnende Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Eigentümer den Vertrag abschließt. Dieser Beschluss sowie die entsprechende Vollmacht sind der IKB gleichzeitig bei Vertragsabschluss zu übermitteln.

(3) Falls im Vertrag angegeben wurde, dass der Kunde Mieter oder Nutzungsberechtigter des vertragsgegenständlichen Objekts ist, hat der Kunde eine Erklärung des/der Eigentümer/s des vertragsgegenständlichen Objekts (entsprechend dem bei Vertragsabschluss aktuell vorzulegenden Grundbuchauszug) vorzulegen, demzufolge der/die Eigentümer dem Vertragsabschluss zustimmt/en und sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses des Kunden verpflichten. Sollte die Erklärung des/der Eigentümer/s trotz Fristsetzung durch die IKB ausbleiben, so ist die IKB berechtigt, von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

§ 5 Anlage

(1) Die zur Energielieferung erforderliche Anlage samt Energiespeicher und allenfalls Primärenergielagerung (zB Öltanks, Flüssiggastanks, Biomasselager etc.) wird von der IKB auf eigene Kosten errichtet, bereitgestellt und betrieben. Die Anlage darf vom Kunden nicht verändert oder manipuliert werden. Jedwede Art von ihm bekannte Störungen, Beschädigungen oder Mängel an der Anlage hat der Kunde der IKB unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sofern eine Demontage der Altanlage vereinbart ist, gestattet der Kunde der IKB und/oder deren Subunternehmern, die Altanlage samt Energiespeicher und Primärenergielager oder Teile davon auszubauen, zu verwerten und/oder in die neue Energieerzeugungsanlage zu integrieren.

(3) Die Anlagenteile samt Energiespeicher und Primärenergielager werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden durch Eigentumsmarken gekennzeichnet. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers. Der Kunde ist verpflichtet, in die bürgerliche Anmerkung des Maschineneigentums (§ 297a ABGB) für die Anlage auf dem vertragsgegenständlichen Objekt einzuwilligen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zu diesen Zwecken von der IKB vorgelegte Urkunde unverzüglich in der zur bürgerlichen Einverleibung erforderlichen Form auf seine Kosten zu unterfertigen.

(4) Die IKB entfernt die eingebrachte Anlage nach der Beendigung des Vertrages aus den Räumlichkeiten des Kunden. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, die Anlage käuflich zu erwerben. Äußert der Kunde diesen Wunsch, wird die IKB dem Kunden ein Angebot über die Höhe des Kaufpreises unterbreiten, das der Kunde annehmen kann, aber nicht muss. Im Falle der Annahme des Angebots verbleibt die Anlage endgültig beim Kunden.

(5) Der Kunde stellt der IKB während der Vertragslaufzeit geeignete Räumlichkeiten für die Anlage unentgeltlich zur Verfügung, welche den technisch notwendigen Anforderungen entsprechen müssen (zB frostfrei zu halten, dürfen nicht überhitzt sein etc.) und baulich nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Kunde leistet während der Vertragslaufzeit Gewähr dafür, dass die für die Anlage genutzten Räumlichkeiten mit Ver- und erforderlichenfalls Entsorgungsleitungen für zB Wasser, Abwasser und Strom, einem Kamin sowie nach Erforderlichkeit mit einem geeigneten Primärenergieanschluss (zB Gas etc.) bzw. einem geeigneten Primärenergielager (zB Öltank, Biomasselagerung etc.) versehen sind, sofern nicht die IKB gemäß den getroffenen Vereinbarungen laut Vertrag einen Primärenergieanschluss oder ein Primärenergielager zur Verfügung stellt. Die IKB darf diese Einrichtungen des Kunden unentgeltlich nutzen.

(6) Die IKB trägt die Kosten der Primärenergieträger (zB Gas, Öl, Biomasse etc.), der Wartung und der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen der Anlage. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, trägt der Kunde die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser.

(7) Mitarbeiter der IKB und deren Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die vertragsgegenständliche Energieerzeugungsanlage zu errichten, jederzeit zu überprüfen und zu warten sowie die Energieverteilungsanlage zu überprüfen. Der Kunde hat den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der IKB unentgeltlichen Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die vertragsgegenständliche Energieerzeugungsanlage befindet bzw. errichtet wird, zu gewähren, und zwar zu allen Zwecken im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag. Die IKB wird auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der IKB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, der IKB eine Dienstbarkeit zur Belassung und zum Betrieb der Anlage und zur Gewährung des Zugangs zum vertragsgegenständlichen Objekt einzuräumen. Der Kunde wird die ihm von der IKB zur bürgerlichen Begründung der Dienstbarkeit vorgelegte Urkunde öffentlich beglaubigt durch einen Notar oder die Beglaubigungsstelle beim Bezirksgericht unterfertigen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Bei Unterfertigung beim Notar richten sie sich nach dem Notariatstarifgesetz, bei der Unterfertigung beim Bezirksgericht nach dem Gerichtsgebührengesetz. Die IKB macht darauf aufmerksam, dass die Unterfertigung beim Bezirksgericht mit geringeren Kosten verbunden ist.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, für sich und seine Rechtsnachfolger zugunsten der IKB auf dem vertragsgegenständlichen Objekt eine Dienstbarkeit zu bestellen, wonach er sich verpflichtet, ohne Zustimmung der IKB keine anderen Energieerzeugungsanlagen für das vertragsgegenständliche Objekt zu installieren sowie weiters eine Reallast des Betreibers der Anlage zugunsten der IKB einzuräumen.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zu diesen Zwecken von der IKB vorgelegte Urkunde unverzüglich in der zur bürgerlichen Einverleibung erforderlichen Form auf seine Kosten zu unterfertigen.

§ 6 Gefahrtragung, Versicherung, Haftung

(1) Die IKB trägt das Eigentümersrisiko an der vertragsgegenständlichen Anlage. Die IKB versichert die Anlage über eine Vielgefahrenversicherung (zB gegen Feuer, Überschwemmung oder andere Naturereignisse). Die auf diese Versicherung entfallende Prämie ist im Contractingpreis enthalten. Der Kunde kann seiner Gebäudeversicherung zur Vermeidung einer Doppelversicherung mitteilen, dass die Anlage bis zur Beendigung dieses Vertrages durch die IKB versichert wird. Die IKB schließt aus ihrem Haftpflichtrisiko eine Haftpflichtversicherung ab.

(2) Die IKB haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, haftet die IKB darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die IKB haftet jedoch jedenfalls für die Eignung und Verwendbarkeit der Anlage.

§ 7 Contractingpreis

(1) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Anlage und die Energielieferung durch die IKB sind die im Vertrag genannten Preise zu bezahlen. Sofern im Vertrag nicht anders angeführt, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit der Kunde Unternehmer ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt für Contracting-Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages 20 %.

(2) Der Grundpreis für die Vorhaltung und den Betrieb der Anlage beträgt den im Vertrag ausgewiesenen Preis pro Monat. Die Bereitstellung, der Betrieb, die Wartung sowie die Datenauslesung des Messgerätes (zB Energiemengen-, Verbrauchszähler etc.) sind ebenfalls im Grundpreis enthalten.

(3) Der Arbeitspreis für die gelieferte Energiemenge beträgt den im Vertrag ausgewiesenen Preis pro kWh.

(4) Mangels anderer Vereinbarung ist der Kunde während des Ein- bzw. Umbaus der Anlage bis zur Abnahme derselben durch die IKB im Beisein des Kunden verpflichtet, die Kosten für die vorgehaltene Energie nach tatsächlichem Verbrauch der Primärenergieträger (zB Gas, Öl, Biomasse etc.) zu bezahlen. Die Abnahme/Inbetriebnahme der Anlage wird durch ein vom Kunden und der IKB zu unterzeichnendes Inbetriebnahmeprotokoll festgehalten.

§ 8 Energiemengen- und Verbrauchszähler

(1) Bei Verwendung eines Energiemengenzählers wird der Energieverbrauch des Kunden durch Messung festgestellt. Die Messeinrichtung ist Eigentum der IKB und wird von ihr instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die IKB ist ermächtigt, gegebenenfalls eine Fernableseeinrichtung zu installieren. Die Ablesung erfolgt zumindest einmal jährlich und deren Ergebnis ist dem Kunden mitzuteilen.

(2) Bei Ausfall eines allenfalls vorhandenen Energiemengenzählers, aus welchem Grund immer (zB technisches Gebrechen etc.), ist die IKB berechtigt, unter Berücksichtigung eines im „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at) festgelegten Wirkungsgrades nach dem Verbrauch von Primärenergieträgern (zB Gas, Öl, Biomasse etc.) abzurechnen. Für den Fall, dass ein Verbrauchszähler für Primärenergieträger (zB Gaszähler etc.) nicht vorhanden ist, nicht anzeigt oder dessen Überprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze ergibt, ist die IKB berechtigt, das Ausmaß der vom Kunden in Anspruch genommenen vertragsgegenständlichen Energie auf Basis von Erfahrungswerten von gleichartigen Anlagen bzw. Verbrauchswerten aus Vorjahren festzulegen. Im Falle der Berechnung des Contractingpreises nach dem Verbrauch von Primärenergieträgern darf es zu keiner Überschreitung des Contractingpreises kommen, der vom Kunden im Falle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verbrauchszählers zu entrichten wäre.

(3) Ergibt die Überprüfung der jeweiligen Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ables- bzw. Rechnungszeitraums richtig gestellt. Keinesfalls erfolgt eine rückwirkende Berichtigung über drei Jahre hinaus. Die Berechnung der Verkehrsfehlergrenze ist in Beilage 1 dargestellt.

§ 9 Preisanpassung

(1) Die IKB ist berechtigt, die Preise für ihre Leistungen nach Vertrag gemäß den nachfolgend beschriebenen Bedingungen anzupassen. Bei Verbrauchern entsteht dieses Recht erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Sie ist jedoch in der Abrechnung zu erläutern. Wenn und soweit die IKB Preiserhöhungen, die sich aus der Preisanpassungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Sofern der Abrechnungszeitraum zumindest ein Jahr beträgt, ist eine nachträgliche Geltendmachung für jene Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, jedoch ausgeschlossen. Liegen nach der Preisanpassungsklausel die Voraussetzungen für eine Senkung des Entgelts vor, wird die IKB eine Reduktion des Contractingpreises nach denselben Parametern vornehmen. Dies gilt auch im Falle der Senkung der mit der Leistungserbringung verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren.

(2) Sollte der Gesetzgeber neue Steuern oder Gebühren einführen, die direkt die Leistungserbringung durch die IKB belasten, ist die IKB berechtigt, den Contractingpreis um die zusätzlich von der IKB zu entrichtenden Steuern und Gebühren anzuheben.

(3) Berechnung des neuen Grundpreises (§ 7 Abs 2):

Der neue monatliche Grundpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{\text{neu}} = GP_1 * I_{1\text{neu}}/I_{1\text{alt}} + GP_2 * I_{2\text{neu}}/I_{2\text{alt}}$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis

GP_1 = 50 % des ursprünglichen Grundpreises gemäß Vertrag

$I_{1\text{alt}}$ = Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Basisjahr 2010 (www.statistik.at) für den im Vertrag angeführten Basismonat bzw. den Monat des Angebotes

$I_{1\text{neu}}$ = Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Basisjahr 2010 (www.statistik.at) für den jeweiligen Monat des abzurechnenden Jahres

GP_2 = 50 % des ursprünglichen Grundpreises gemäß Vertrag

$I_{2\text{alt}}$ = Mindestgehalt eines Angestellten der Beschäftigungsgruppe E/Grundstufe des Kollektivvertrags der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (www.gaswaerme.at) für den im Vertrag angeführten Basismonat bzw. den Monat des Angebotes

$I_{2\text{neu}}$ = Mindestgehalt eines Angestellten der Beschäftigungsgruppe E/Grundstufe des Kollektivvertrags der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (www.gaswaerme.at) für den jeweiligen Monat des abzurechnenden Jahres

Bei Auslaufen oder Einstellung eines oben genannten Indexes wird der diesen Index ersetzende Index zur Berechnung herangezogen.

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt monatlich und wird mit der Jahresendabrechnung rückwirkend für das vorangegangene Jahr durchgeführt.

Berechnungsbeispiel:

Grundpreis lt. Vertrag	100,00 €/Monat
$I_{1\text{alt}}$ lt. Vertrag	10
$I_{1\text{neu}}$	11
$I_{2\text{alt}}$ lt. Vertrag	30
$I_{2\text{neu}}$	32

$$GP_{\text{neu}} = 50 * 11/10 + 50 * 32/30 = 55 + 53,33 = 108,33 \text{ €/Monat}$$

(4) Berechnung des neuen Arbeitspreises (§ 7 Abs 3):

Der Arbeitspreis ändert sich in dem Umfang, in dem sich der Indexwert für die jeweils mit dem Kunden vereinbarte Primärenergiequelle verändert. Die Höhe des Arbeitspreises ist an folgende Indizes gekoppelt:

Strom:	VPI 2010 COICOP 4.5.1 (www.statistik.at)
Gas:	VPI 2010 COICOP 4.5.2 (www.statistik.at)
Erdöl:	VPI 2010 COICOP 4.5.3 (www.statistik.at)
Pellets:	PPI 06 (www.propellets.at)
Hackschnitzel:	Energieholzindex (www.statistik.at oder www.agrarnet.info)

Die IKB ist berechtigt, im Falle von Indexerhöhungen den Arbeitspreis zu erhöhen und verpflichtet, den Arbeitspreis im Falle von Indexreduzierungen zu senken. Die Preisänderung erfolgt in demselben Verhältnis wie sich der maßgebliche Index im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages ändert. (Die Anpassung erfolgt auf monatlicher Basis)

(5) Die IKB ist berechtigt, anstelle der einseitigen Preisänderung gemäß den Absätzen (1) bis einschließlich (4) die Anpassungen der Preise im Wege einvernehmlicher Änderung durchzuführen.

Zu diesem Zweck versendet die IKB an den Kunden eine Mitteilung, in der sie den Kunden über die beabsichtigte Preisänderung informiert. Sofern der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt und werden die Preisänderungen für den Vertrag mit dem Kunden zu dem mitgeteilten Datum der Preisänderung wirksam. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, so ist die IKB berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, sofern die IKB die Kündigung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden erklärt. Die IKB weist den Kunden in der Mitteilung auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Preisänderung und die Folgen des Widerspruchs hin.

§ 10 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung der vertragsgegenständlichen Energielieferung erfolgt zu den jeweils von der IKB festgelegten Terminen und je nach getroffener Vereinbarung durch monatliche Rechnungen oder durch Jahresabrechnung mit monatlichen Akontozahlungen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Fälligkeiten der monatlichen Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine realen Verbrauchswerte (Zählerstände zum Stichtag der Preisänderung) vorliegen.

(2) Die Akontozahlungen werden entsprechend dem Energieverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung hat der Kunde eine monatliche Akontozahlung (zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Steuer, die zum Abschlusszeitpunkt 20% beträgt) lt. Vorschreibung zu leisten. Die Akontozahlungen bemessen sich nach einem geschätzten Verbrauch. Wenn sich die Energiekosten um mehr als 5% bezogen auf die Energiekosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten Anhöhung erhöhen, kann die IKB die monatlichen Akontozahlungen um 5% anheben. Sofern sich die Energiekosten um mehr als 5% reduzieren, wird die IKB die monatlichen Akontozahlungen nach denselben Bedingungen reduzieren. Soweit sich die erhöhten Energiekosten bei der IKB bereits vor dem Zeitpunkt der Anhebung der monatlichen Akontozahlungen auswirken, ist die IKB berechtigt, die Erhöhung der Akontozahlungen auch rückwirkend auf drei Monate durchzuführen. In diesem Fall hat der Kunde eine Sonderzahlung auf die monatlichen Akontozahlungen in Höhe des Erhöhungsbetrages zu leisten. Die Jahresendabrechnung wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes vorgelegt. Ein Saldo zugunsten des Kunden wird der nächstfolgenden Rechnung gutgeschrieben, ein Saldo zugunsten der IKB ist innerhalb von 14 Tagen nach seiner Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(3) Zahlungen des Kunden erfolgen - sofern nicht anders vereinbart - im Einzugsermächtigungsverfahren. Zu diesem Zweck gibt der Kunde (die Hausverwaltung bei einer EG) ein Bankkonto bekannt und ermächtigt die IKB, fällige Zahlungen von diesem Konto abzubuchen. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden gesondert zu tragen. Wird mit dem Kunden kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, sind Zahlungen des Kunden fristgerecht und abzugsfrei auf das Konto der IKB zu leisten. Die IKB ist berechtigt, sofern der Kunde nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, für jede Rechnung bzw. pro Zahlungsvorgang, der nicht im Einzugsermächtigungsverfahren abgewickelt wird, eine entsprechende Gebühr lt. aktuellem „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at) zu verrechnen.

(4) Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anderslautend erklärter Widmungen zuerst auf Verzugszinsen, sodann auf gerichtlich bestimmte Mahn- und Betreuungskosten, anschließend auf alle sonstigen offenen Forderungen mit Ausnahme außergerichtlicher Mahn- und Betreuungskosten und schließlich auf außergerichtliche Mahn- und Betreuungskosten angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

(5) Bei Zahlungsverzug ist die IKB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verlangen. Bei Unternehmensgeschäften beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Kunde verpflichtet sich, neben den Verzugszinsen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten für die Mahnung und Betreuung der offenen Forderung zu bezahlen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB anerkannt worden sind.

(7) Die Höhe der Mahnspesen sowie der Spesen für Nachinkassotätigkeit ergibt sich aus dem aktuellen „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at), das einen Bestandteil des Vertrages bildet.

§ 11 Einwendungen gegen die Rechnung

(1) Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der IKB schriftlich zu erheben. Sofern der Kunde bereits in dem der Rechnungsperiode zugrunde liegenden Zeitraum nachvollziehbare Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages erhoben hat, gilt die Entgeltforderung der IKB im Falle des Unterlassens von Erhebung von Einwendungen als anerkannt. Die IKB weist den Kunden gesondert auf die Auswirkung des Ablaufs dieser Frist hin.

(2) Soweit der Kunde mit Gründen versehene Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird die IKB alle für die Rechnungsstellung maßgeblichen Faktoren überprüfen und den Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Zuwendung der Einwendungen vom Ergebnis unterrichten. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

§ 12 Sicherungsabtretung

Der Kunde tritt zur Sicherung der Forderungen der IKB gegen den Kunden die ihm gegen den oder die Mieter des vertragsgegenständlichen Objektes zustehenden Energiekosten(akonto)zahlungsansprüche und Mietzinszahlungsansprüche an die IKB ab. Die IKB nimmt die Abtretung an. Der Kunde versichert, über diese Ansprüche verfügen zu dürfen und sie noch nicht abgetreten zu haben. Er überlässt der IKB eine im Bedarfsfalle zu aktualisierende Aufstellung der Mieter und der von ihnen zu zahlenden Energiekosten(akonto)zahlungen und Mieten. Die IKB verpflichtet sich, alle Ansprüche an den Kunden rückabzutreten, sobald dieser Vertrag beendet und alle Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag befriedigt sind. Der Kunde zieht die abgetretenen Forderungen solange vom Mieter ein, bis die IKB die Sicherungsabtretung wegen Zahlungsverzuges des Kunden gegenüber den Mietern des Kunden offen legt.

§ 13 Bonitätsprüfung

(1) Die IKB ist berechtigt, Bonitätsauskünfte und Bonitätsprüfungen betreffend den Kunden durch Anfrage bei Gläubigerschutzverbänden bzw. Inkassodienstleistern einzuholen und die eingeholten Daten zu verarbeiten.

(2) Für eigene Inkassozwecke ist die IKB berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Namen (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenen Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände (KSV), Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln. Die IKB benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind.

(3) Der Kunde erklärt zu den in den Absätzen (1) und (2) genannten Handlungen sein Einverständnis und stimmt überdies zu, dass diese Daten auch an andere Geschäftsbereiche der IKB und Unternehmen weitergegeben werden dürfen, mit denen die IKB in konzernmäßiger Verbindung steht.

§ 14 Aussetzung, Einschränkung und Einstellung der Energielieferung

(1) Die IKB ist berechtigt, die Energielieferung auszusetzen, einzuschränken oder einzustellen, wenn

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen droht;
- der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erfüllt, den Energiemengenzähler der vertragsgegenständlichen Nutzenergie oder Primärenergiezähler manipuliert, beeinflusst, umgeht oder dies versucht oder ein anderer Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags nach § 16 vorliegt;
- die vertragsgegenständliche Energielieferung durch höhere Gewalt (zB Unwetter, Streik, Krieg, etc.), durch Umstände, deren Beseitigung der IKB wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, oder durch sonstige, nicht in der Sphäre der IKB gelegene Gründe, unmöglich wird oder nicht zugemutet werden kann;
- der Contractingvertrag durch den Kunden aufgelöst wird;
- die Versorgung mit Primärenergie oder Strom aus dem Netz eines Dritten aus einem nicht von der IKB zu vertretenden Grund unterbrochen wird;
- dies zur Vornahme betriebsnotwendiger (Wartungs-) Arbeiten erforderlich ist.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung verbundenen Kosten laut „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at) zu ersetzen, wenn der Grund für die Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung seiner Sphäre entspringt.

(3) Die Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der vertragsgegenständlichen Energielieferung beendet den Vertrag nicht.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung/Pflicht zum Erwerb der Anlage

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beginnt und endet zu den im Vertrag ausgewiesenen Zeitpunkten.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich mitteilt, dass sie keine Verlängerung mehr wünscht. Diese Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen, der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

Der Kunde wird über diese automatische Verlängerung im Falle unterlassener Mitteilung rechtzeitig vor Ablauf der 3-Monatsfrist informiert.

(2) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig vor Ablauf seiner Laufzeit, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der Vertragslaufzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich aufzukündigen. Im Falle der Aufkündigung hat der Kunde die vertragsgegenständliche Anlage in Anwendung der unter § 16 (2) und § 16 (3) angeführten Regelungen zu erwerben.

§ 16 Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Die IKB ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden vorzeitig durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern:

- der Kunde trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- der Kunde trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einstellt und der IKB die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus diesem Grund nicht mehr zumutbar ist;
- der Kunde die Anlage manipuliert und schwerwiegend unsachgemäß behandelt;
- der Kunde den Energiemengenzähler oder Primärenergieverbrauchszähler manipuliert, beeinflusst, umgeht oder dies nachweislich versucht hat;
- der Kunde im Vertrag unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die IKB nach dem Maßstab eines umsichtigen Unternehmers den Vertrag nicht abgeschlossen hätte und es dadurch zu einer wesentlichen Verletzung der Interessen der IKB an einer friktionslosen Vertragsabwicklung kommt;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern eine vorzeitige Auflösung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung in diesem Fall zulässig und wirksam ist und dadurch die berechtigten Interessen der IKB gefährdet werden;
- bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, sofern der Kunde eine juristische Person ist, bei Liquidation und dadurch die berechtigten Interessen der IKB gefährdet werden ;
- Bescheide oder Bewilligungen zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage nicht erteilt oder entzogen werden und die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für die IKB dadurch objektiv nicht mehr möglich ist;
- das vertragsgegenständliche Objekt aufgrund eines Elementarereignisses (zB Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Feuer, kriegerische Handlungen etc.) untergeht und eine Wiederherstellung vom Kunden nicht beabsichtigt oder technisch unmöglich ist. Der Kunde hat die IKB binnen 30 Tagen nach Untergang des vertragsgegenständlichen Objektes darüber zu informieren, ob er eine Wiederherstellung des vertragsgegenständlichen Objektes beabsichtigt oder nicht. Entschließt sich der Kunde zu einer Wiederherstellung des vertragsgegenständlichen Objektes, wobei er in dieser Entscheidung vollkommen frei ist, bleibt der Vertrag (vorerst) aufrecht und ruhen die Leistungspflichten unter diesem Vertrag bis zur Wiederherstellung des vertragsgegenständlichen Objektes. Nach Wiederherstellung und allfälligen notwendigen Vertragsanpassungen wird dieser Vertrag fortgesetzt, sofern und soweit über diese Vertragsanpassungen Einigkeit erzielt wurde. Entschließt sich der Kunde zwar

zur Wiederherstellung des Gebäudes, aber nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Verwendungszwecks, haben die Parteien, wenn dies technisch überhaupt möglich ist, über eine Fortsetzung dieses Vertrages ebenfalls Verhandlungen aufzunehmen. Ist eine Fortsetzung dieses Vertrages in diesem Fall schon technisch unmöglich bzw. mit massiven, im Vergleich zu anderen Versorgungsmöglichkeiten, hohen Kosten verbunden, kann dieser Vertrag gekündigt werden, ohne dass über eine Fortsetzung zu verhandeln ist. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch im Fall von grundlegenden Umwidmungen oder grundlegenden Strukturänderungen;

- der Kunde das vertragsgegenständliche Objekt veräußert und der Erwerber nicht spätestens bis zum Zeitpunkt der Übergabe des vertragsgegenständlichen Objekts erklärt, in das Vertragsverhältnis einzutreten;

- das vertragsgegenständliche Objekt zwangsversteigert wird oder durch finanzierende Banken in anderem Wege verwertet wird und sich der Ersteher nicht binnen 4 Wochen ab Erteilung des Zuschlags oder Abschluss des Kaufvertrags verpflichtet, in das gesamte Vertragsverhältnis mit der IKB einzutreten;

- die Einführung neuer oder die Änderung von bestehenden spezifisch mit der Leistungserbringung der IKB verbundenen gesetzlichen Gebühren, Abgaben oder Steuern zu einem für die IKB unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteil führt.

(2) Die IKB investiert in die Anlage mit einer geplanten Nutzungs- und Abschreibungsdauer gemäß der im Vertrag angeführten Vertragslaufzeit. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grund, verpflichtet sich der Kunde, die von der IKB errichtete Anlage zum jeweils im Vertragsanhang pro Vertragsjahr ausgewiesenen Wert zu kaufen. Dies gilt auch im Falle der Kündigung des Vertrages durch die IKB wegen Widerspruchs des Kunden gegen beabsichtigte Preisänderungen (§ 9) oder beabsichtigte Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 21).

(3) Sofern im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung von der Förderstelle für die vertragsgegenständliche Anlage generierte Förderungen zurückgefordert werden, ist der geforderte Betrag vom Kunden zu bezahlen.

(4) Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Vertragsauflösung bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens der IKB vorbehalten.

§ 17 Rechtsnachfolge

(1) Findet ganz oder teilweise ein Eigentümerwechsel an dem vertragsgegenständlichen Objekt statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag rechtswirksam auf den Erwerber zu übertragen. Der Erwerber ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der IKB.

Der Kunde hat zudem im Falle eines Verkaufs des vertragsgegenständlichen Objekts, in dem sich die Anlage befindet, den Käufer auf das Eigentum der IKB ausdrücklich aufmerksam zu machen und im Kaufvertrag mit seinem Käufer eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Anlage im Eigentum der IKB steht.

(2) Der Kunde hat die IKB von der beabsichtigten Überbindung des Vertrags durch Bekanntgabe des Namens des neuen Kunden, seines Geburtsdatums bzw. seiner Firmenbuchnummer sowie durch Vorlage einer Kopie des Kaufvertrags samt Verpflichtung zur Überbindung an den neuen Eigentümer zu verständigen.

Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber der IKB gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und der IKB hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche bietet und diese daher dem Vertragswechsel zugestimmt hat.

(3) Kann der Kunde den Vertrag nicht auf einen Käufer überbinden, so verpflichtet sich der Kunde, die Anlage von der IKB zum jeweils aktuellen Buchwert laut den Büchern der IKB zuzüglich einer Abschlagszahlung in der Höhe von 10 % zu erwerben. Mit Eingang des Kaufpreises erwirbt der Kunde die Anlage und wird mit allen erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei.

§ 18 Bekanntgabe von Stammdatenänderungen

(1) Der Kunde hat alle für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name, Firmenname des Kunden oder Rechnungsempfängers,
- Anschrift, Rechnungsanschrift,
- Bankverbindung,
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern,
- Rechtsform,
- Verlust der Rechtsfähigkeit, Insolvenz etc.

§ 19 Zustellungen

(1) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der IKB, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als an den Kunden zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der IKB gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift gesandt wurden.

(2) Zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Kunde weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt.

§ 20 Elektronische Kommunikation

(1) Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass ihm alle Rechnungen der IKB elektronisch übersendet werden dürfen. Elektronische Mitteilungen der IKB gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.

(2) Der Kunde erklärt weiters sein Einverständnis, dass die IKB auch berechtigt ist, Rechnungen lediglich elektronisch unter www.ikb.at abrufbereit zu halten. Der Zugang zu den Rechnungsdaten erfolgt über die Seite www.ikb.at unter der Rubrik Kundenservice per Login durch Eingabe von Benutzername und Passwort und ist über jeden Internet-Zugang möglich. Benutzername und Passwort werden dem Kunden nach erstmaliger Registrierung automatisiert an die vom Kunden im Zuge der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die SSL-Verbindung benutzt eine 128-Bit-Verschlüsselung. Bei Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

§ 21 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die IKB ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege einvernehmlicher Änderung abzuändern. Zu diesem Zweck hat die IKB den Kunden über die beabsichtigte Änderung schriftlich zu informieren.

Sofern der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Information über die beabsichtigte Änderung widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt und werden die Änderungen für den Vertrag mit dem Kunden zu dem mitgeteilten Datum der Änderung wirksam. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, so ist die IKB berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden binnen einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, sofern die IKB die Kündigung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden erklärt. Die IKB weist den Kunden in der Mitteilung darauf hin, dass ein unterlassener Widerspruch zur Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt. Die IKB weist den Kunden weiter darauf hin, dass er ein Recht zur Erhebung eines Widerspruches gegen die Inkraftsetzung der neuen AGB hat und welche Folge dieser Widerspruch für den Kunden hat.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Regelungslücken durch neue, dem Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommende Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen.

(3) Gerichtsstand gegenüber Unternehmern ist der Sitz der IKB, gegenüber Konsumenten ist Gerichtsstand der jeweilige Wohnsitz des Kunden.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Beilage 1: Berechnung der Verkehrsfehlergrenze (§ 8 Abs 3)

Messgeräte Richtlinie der EU 2004/22/EG (31. März 2004)

Relative Fehlergrenze für den Durchflusssensor in % in den Genauigkeitsklassen:

— Klasse 1: $E_f = (1 + 0,01 \cdot q_p/q)$, jedoch höchstens 5 %,

— Klasse 2: $E_f = (2 + 0,02 \cdot q_p/q)$, jedoch höchstens 5 %,

— Klasse 3: $E_f = (3 + 0,05 \cdot q_p/q)$, jedoch höchstens 5 %,

wobei E_f die Abweichung des angezeigten Werts zum wahren Wert für das Ausgangssignal des Durchflusssensors in Abhängigkeit von der Masse bzw. dem Volumen ist.

L 135/54 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.4.2004

2 Relative Fehlergrenze des Temperaturfühlerpaares in %:

— $E_t = (0,5 + 3 \cdot \Delta_{\min}/\Delta_{\text{—}})$,

wobei E_t die Abweichung des angezeigten Werts zum wahren Wert für das Ausgangssignal des Temperaturfühlerpaares und der Temperaturdifferenz ist.

7.3 Relative Fehlergrenze des Rechenwerks in %:

— $E_c = (0,5 + \Delta_{\min}/\Delta_{\text{—}})$,

wobei E_c die Abweichung der angezeigten thermischen Energie zum wahren Wert der thermischen Energie ist.

7.4 Der Grenzwert für ein Teilgerät eines Wärmezählers ist gleich dem jeweiligen absoluten Wert der für das Teilgerät geltenden Fehlergrenze (siehe Nummern 7.1, 7.2 oder 7.3).

7.5 *Aufschriften auf den Teilgeräten*

Durchflusssensor: Genauigkeitsklasse

Grenzwerte für den Durchfluss

Grenzwerte für die Temperatur

Pulswertigkeit (z. B. Liter/Impuls) oder entsprechendes Ausgangssignal

Angabe der Durchflussrichtung

Temperaturfühlerpaar: Fühlerart (z. B. Pt 100)

Grenzwerte für die Temperatur

Grenzwerte der Temperaturdifferenz

Rechenwerk: Art der Temperaturfühler

— Grenzwerte für die Temperatur

— Grenzwerte der Temperaturdifferenz

— Impulswertigkeit (z. B. Liter/Impuls) oder entsprechendes Eingangssignal, das vom Durchflusssensor kommt

— Einbauart des Durchflusssensors: Vor- oder Rücklauf